

Gemeinde Haibach



Die Gemeinde Haibach erlässt auf Grund von Art. 18 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), folgende

Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines **Kampfhundes** bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als **große Hunde** gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören z.B. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

§ 2

Anleinplicht

(1) **Kampfhunde** und **große Hunde** sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. **In Friedhöfen und öffentlichen Spielplätzen dürfen Hunde grundsätzlich nicht mitgeführt werden.**

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Anleinplicht - Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe und für den Rettungsdienst eingesetzte Hunde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen **Kampfhund** oder **großen Hund** nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen **Kampfhund** oder **großen Hund** an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Haibach, 01.07.1998

Bürgermeister